

S a t z u n g

des

Schachklubs Marktoberdorf e.V.

1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Mitgliedschaft in Dachverbänden

- 1.1 Der Name des Vereins lautet "SCHACHKLUB MARKTOBERDORF e.V."
- 1.2 Sitz und Verwaltung des Vereins sind in Marktoberdorf.
- 1.3 Der Verein ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts unter der Registernummer VR 507 eingetragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.5 Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Schachbundes e.V. (BSB) und des Bayerischen Landessportverbandes e.V. (BLSV).

2 Zweck, Tätigkeit, Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein pflegt und fördert das Schachspiel als eine sportliche Disziplin, die in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Entfaltung der Persönlichkeit und der Geselligkeit zu dienen. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral und vertritt die Grundsätze der Toleranz sowie der Gleichberechtigung gegenüber allen Menschen.
- 2.2 Der Schachklub Marktoberdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3 Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch
 - 2.3.1 Abhalten von Vereinsturnieren
 - 2.3.2 Teilnahme am allgemeinen Spielverkehr in nationalen und internationalen Einzel- und Mannschaftswettbewerben
 - 2.3.3 Durchführung von Versammlungen, Kursen und geselligen Veranstaltungen
 - 2.3.4 Nachwuchsarbeit (siehe auch Jugendordnung)
 - 2.3.5 Teilnahme an gemeinnützigen Aktionen.

3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Vereinsintern wird zwischen aktiven Mitgliedern, Zweitmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Fördermitgliedern unterschieden (siehe auch Finanzordnung).

- 3.2 Die Mitgliedschaft wird erlangt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- 3.2.1 Schriftlicher Antrag an die Vorstandschaft. Bei Minderjährigen muß die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters schriftlich vorliegen.
 - 3.2.2 Anerkennung der Satzung
 - 3.2.3 Aufnahme durch Beschluß der Vorstandschaft
 - 3.2.4 Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so kann der Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Diese hört ihn an und entscheidet dann endgültig.
- 3.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder durch Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.
- 3.3.1 Der Austritt muß dem 1. Vorsitzenden gegenüber schriftlich erklärt werden und ist nur mit einer Kündigungsfrist von **d r e i** Monaten zum Jahresende wirksam.
 - 3.3.2 Beiträge werden nicht zurückerstattet, auch nicht anteilig.
- 3.4 Ein Mitglied kann aus dem Verein durch Mehrheitsbeschluß des Gesamtvorstands ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen den Vereinszweck, die Vereinsinteressen oder gegen grundlegende Bestimmungen der Satzung verstoßen hat.
- 3.4.1 Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören.
 - 3.4.2 Gegen den Beschluß, mit dem ein Ausschluß aus dem Verein ausgesprochen wurde, kann das Mitglied innerhalb von **v i e r** Wochen ab dem Datum der Bekanntgabe schriftlich Berufung beim Gesamtvorstand einlegen.
 - 3.4.3 Hat das betroffene Mitglied gegen den Ausschließungsbeschluß Berufung eingelegt, so kann der Gesamtvorstand bestimmen, daß die Rechte und Pflichten des Mitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung ruhen.
 - 3.4.4 Im Berufungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des betroffenen Mitglieds endgültig.
 - 3.4.5 Der Ausschluß aus dem Verein durch Beschluß des Gesamtvorstands ist nach Ablauf der Berufungsfrist gemäß Ziffer 3.4.2 sofort wirksam, wenn das betroffene Mitglied keine Berufung eingelegt hat.
 - 3.4.6 Während eines Ausschlußverfahrens sind **s ä m t l i c h e** Beschlüsse dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen, ebenso dem gesetzlichen Vertreter bei einem minderjährigen Mitglied.
- 3.5 Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens **e i n J a h r** nach dem Datum des wirksamen Ausschlusses möglich. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3.6 Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, werden geehrt. Die Voraussetzungen für eine Ehrung sowie die Art und Weise der Ehrung werden in der Ehrungsordnung festgelegt.

4 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind

- die Mitgliederversammlung
- die Vorstandschaft
- der Gesamtvorstand

5 Die Mitgliederversammlung

- 5.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr gehören alle Mitglieder an.
- 5.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zu Beginn eines jeden Jahres statt.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
- 5.2.1 ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Grund und Zweck beim 1. Vorsitzenden beantragt.
- 5.2.2 wichtige Entscheidungen, Bestimmungen dieser Satzung oder gesetzliche Vorschriften dies verlangen.
- 5.3 Sämtliche Mitgliederversammlungen werden von der Vorstandschaft mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, die alle Anträge enthalten muß, über die abgestimmt wird. Jeder gestellte Antrag muß entsprechend seinem wesentlichen Inhalt eindeutig und unmißverständlich abgefaßt sein.
- 5.4 Die Mitgliederversammlung beschließt vor allem über die Höhe des Mitgliedsbeitrags und sonstige Mitgliederleistungen, die Wahl und die Entlastung von Vorstandschaft und Gesamtvorstand, über Satzungsänderungen, Grundstücksgeschäfte jeglicher Art und über alle Punkte, die Gegenstand der Tagungsordnung sind. Sie übt die Aufsicht über die Vorstandschaft und den Gesamtvorstand aus und nimmt deren Rechenschaftsberichte entgegen.
- 5.5 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen und Wahlen nur eine Stimme.
Alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind bei der Abstimmung über die Entlastung der Vorstandschaft stimmberechtigt. Bei den Wahlen zur Vorstandschaft haben sie das passive Wahlrecht. Bei allen übrigen Abstimmungen und Wahlen sind die Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt bzw. wählbar.
- 5.6 Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit.

- 5.7 Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die Durchführung von Wahlen ist ein Protokoll zu führen. Darin sind sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung festzuhalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- 5.7.1 Satzungsänderungen sind von mindestens **s i e b e n** Mitgliedern auf der Urkunde zu unterzeichnen.
- 5.7.2 Näheres regelt die Versammlungs- und Wahlordnung.

6 Die Vorstandschaft

- 6.1 Die Vorstandschaft besteht aus dem
- 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - 3. Vorsitzenden, der zugleich Kassier ist.
- 6.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden und 3. Vorsitzenden gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Bei der Abwicklung vereinsinterner Angelegenheiten wird der 1. Vorsitzende durch den 2. bzw. 3. Vorsitzenden nur dann vertreten, wenn er verhindert ist.
- 6.3 Die Vorstandschaft wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **z w e i** Jahren gewählt. Sie bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung der nächsten Vorstandschaft im Amt. Mehrere Vorstandsfunktionen dürfen nicht in einer Person vereinigt sein. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, so wählt der Gesamtvorstand ein weiteres Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 6.4 Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwirklicht die Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Gesamtvorstand.
- 6.5 Die Tätigkeiten und die Geschäftsverteilung innerhalb der Vorstandschaft werden in einer Geschäftsordnung festgelegt.

7 Der Gesamtvorstand

- 7.1 Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus
- den Mitgliedern der Vorstandschaft
 - den beiden Spielleitern
 - dem Jugendvorstand und dem Jugendleiter
 - dem Schriftführer und dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit.

- 7.2 Der Gesamtvorstand wird mit Ausnahme des Jugendvorstands in der gleichen Weise wie die Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig, ebenso die Übertragung mehrerer Funktionen auf ein und dieselbe Person, auch auf ein Mitglied der Vorstandschaft. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands, das nicht der Vorstandschaft angehört, vorzeitig aus, so übernimmt der 1. Vorsitzende bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch die frei gewordenen Funktionen oder übergibt sie an andere Vereinsmitglieder.
- 7.3 Die Aufgaben des Gesamtvorstand sind:
7.3.1 Aufstellung des Spielplans für die laufende Saison
7.3.2 Planung aller Vereinsveranstaltungen
7.3.3 Beschluß von Satzungsänderungen aus formalen Gründen; diese sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
Die Mitgliederversammlung kann dem Gesamtvorstand weitere Aufgaben übertragen.
- 7.4 Die Tätigkeiten und Geschäftsverteilung innerhalb des Gesamtvorstands werden in der Geschäftsordnung geregelt (siehe auch Ziffer 6.5).

8 Vereinsfinanzen

- 8.1 **Beitragspflicht**
Für alle Mitglieder des Vereins besteht Beitragspflicht. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 8.2 Weitere Mittel zur Vereinsfinanzierung sind u.a.
--- Spenden (Geld- und Sachspenden)
--- Zuschüsse (von übergeordneten Verbänden, Kommunen, staatl. Behörden).
- 8.3 Die ordnungsgemäße Verwendung der Finanzmittel sowie die Buchführung über alle Einnahmen und Ausgaben werden geprüft (Kassenprüfung). Die Führung der Vereinsfinanzen wird im Einzelnen durch die Finanzordnung festgelegt.

9 Satzungsänderungen

- 9.1 Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von **zwei Dritteln** der abgegebenen gültigen Stimmen die Vereinssatzung ändern. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, daß die Satzung geändert werden soll. Die vorgesehenen Änderungen sind inhaltlich anzugeben.

- 9.2 Einer Satzungsänderung, durch die der Vereinszweck geändert werden soll, müssen **neun Zehntel** der anwesenden Mitglieder zustimmen. Bei der Abstimmung müssen mindestens **drei Viertel** der Vereinsmitglieder anwesend sein.

10 Vereinsordnungen

- 10.1 Auf der Grundlage dieser Satzung beschließt die Mitgliederversammlung folgende Vereinsordnungen:
- 10.1.1 **Jugendordnung** (Grundlage: Ziffer 2.3.4)
Geregelt werden die Stellung der Jugend als vereinsähnliche Mitgliedergruppe im Verhältnis zum gesamten Verein, die Festlegung der Ziele und Aufgaben der Jugendarbeit und deren Verwirklichung.
 - 10.1.2 **Turnierordnung** (Grundlage: Ziffer 2.3.1)
Geregelt werden der vereinsinterne Spiel- und Turnierbetrieb.
 - 10.1.3 **Finanzordnung** (Grundlage: Ziffer 8)
Geregelt werden die Beschaffung und Verwendung der Finanzmittel des Vereins sowie die Kassenprüfung.
 - 10.1.4 **Ehrungsordnung** (Grundlage: Ziffer 3.6)
Geregelt wird das Verfahren für die Ehrung und Auszeichnung verdienter Vereinsmitglieder.
 - 10.1.5 **Versammlungs- und Wahlordnung**
(Grundlage: Ziffer 5.7)
Geregelt werden im Einzelnen der Ablauf der Mitgliederversammlung und die Durchführung von Wahlen.
- 10.2 Die Regelungen dieser Vereinsordnungen sind für alle Mitglieder verbindliches Vereinsrecht. Sie haben ihre Grundlage zwar in der Satzung, sind aber nicht deren Bestandteil.
Die Mitgliederversammlung kann sie mit einfacher Mehrheit ändern oder aufheben.
- 10.3 Vorstandschafft und Gesamtvorstand haben die ihnen übertragenen Vereinsgeschäfte effizient zu erledigen. Zu diesem Zweck geben sie sich eine entsprechende Geschäftsordnung.

11 Auflösung

- 11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer **vierwöchigen** Frist beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen **vier Fünftel** der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlußfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, so ist innerhalb von **vier-**

z e h n Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist bei er Einberufung hinzuweisen.

- 11.2 In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
- 11.3 Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen ist der Stadt Marktoberdorf mit der Maßgabe zu überweisen, es für die Dauer e i n e s J a h r e s treuhänderisch zu verwahren und falls sich bis dahin kein neuer Schachverein gegründet hat, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
- 11.4 Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in Ziffer 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15. 01. 1999 beschlossen und durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 11. 06. 1999 geändert. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und löst die Satzung vom 23. 02. 1983 ab.